

Befähigungsschein

(nach § 20 des Sprengstoffgesetzes)

Nr. 11 / 2008

Bezirksregierung Köln

Ausstellende Behörde


Köln, den 18.01.2008

Ort, Datum

Hinweise:

1. Explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zur Beförderung oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen dieser Art berechtigt sind (insbesondere Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG).
2. Der Verlust des Befähigungsscheines ist der Behörde, die den Befähigungsschein erteilt hat, unverzüglich anzuzeigen. Der Befähigungsschein ist dieser Behörde zurückzugeben, wenn der Befähigungsschein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
3. Beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe außerhalb der eigenen Betriebsstätte ist der Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Der Befähigungsschein erlischt, wenn der Befähigungsscheininhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat (§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 SprengG).
5. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen.
6. Das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Art.-Nr. 11 001

 Bundesdruckerei

I.

Herr/Frau¹⁾

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

ist befähigt (§ 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~17. April 1986~~ ~~xx BGBI. S. 577~~ ~~xx~~),
10.09.2002 -BGBI. I S. 3518)

zum Umgang mit Treibladungs- und
(Art der explosionsgefährlichen Stoffe)
Schwarzpulver in Raumschieß-
anlagen.

(Art der Tätigkeit)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

II.

Der Befähigungsschein wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Vernichten und Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.

III.

Der Befähigungsschein wird unter folgenden Auflagen erteilt:

IV.

Gültig bis

18.01.2013

Köln, den 18.01.2008

Datum



Im Auftrag

Dienststelle und Unterschrift

(Hausen)

Verlängerungsvermerke

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum _____ verlängert.

, den

Ort

Datum

Dienstsiegel

Dienststelle und Unterschrift

hat am _____ in _____
an einem nach § 32 Abs. 4 der 1. SprengV. staatl. anerkannten
Wiederholungslehrgang für

teilgenommen

(Ort) _____, den _____
(Datum)

Für den
Lehrgangs-
träger

hat am _____ in _____
an einem nach § 32 Abs. 4 der 1. SprengV. staatl. anerkannten
Wiederholungslehrgang für

teilgenommen

(Ort) _____, den _____
(Datum)

Für den
Lehrgangs-
träger

hat am _____ in _____
an einem nach § 32 Abs. 4 der 1. SprengV. staatl. anerkannten
Wiederholungslehrgang für

teilgenommen

(Ort) _____, den _____
(Datum)

Für den
Lehrgangs-
träger

hat am _____ in _____
an einem nach § 32 Abs. 4 der 1. SprengV. staatl. anerkannten
Wiederholungslehrgang für

teilgenommen

(Ort) _____, den _____
(Datum)

Für den
Lehrgangs-
träger

Herr/Frau _____
Name) **Cantavenera**

Giorgio

Vornamen, Rufname unterstreichen)

geb. am _____ **07.12.1971**
Tag, Monat, Jahr)

in _____ **Gela, Italien**
Ort)

Kreis)

tätig wohnhaft

50765 Köln

Postleitzahl, Ort)

Kreis)

Nichtzutreffendes streichen

hat am **26.10.2007**

in **Köln**

an einem nach § 32 der 1. SprengV. staatlich anerkannten
Grundlehrgang

für den Umgang – ausgenommen das Herstellen,
Bearbeiten, Verarbeiten, Verwenden und Wieder-
gewinnen – mit Treibladungspulver.
Die Fachkunde wird beschränkt auf Reinigungsarbeiten
von Schießanlagen sowie innerhalb der Betriebsstätte
den Transport, das Überlassen, die Empfangnahme und
das Vernichten

teilgenommen und die Abschlußprüfung gem. § 36 der
1. SprengV. bestanden.

Köln

26.10.2007

(Ort) _____, den _____
(Datum)



Für den
Lehrgangs-
träger



Reiner Reustle · 75365 Calw

Sprengtechnische Lehrgänge

ZEUGNIS

über die Teilnahme
an staatlich anerkannten Lehrgängen
nach § 32 der Ersten Verordnung
zum Sprengstoffgesetz

Dieses Zeugnis ersetzt nicht die Erlaubnis
oder den Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz.

hat vom _____ bis _____

in _____
an einem nach § 32 der 1. SprengV. staatlich anerkannten
Sonderlehrgang für _____

teilgenommen und die Abschlußprüfung gem. § 36 der
1. SprengV. bestanden.

(Ort) _____, den _____
(Datum)

Für die
Behörde

Für den
Lehrgangs-
träger

hat vom _____ bis _____

in _____
an einem nach § 32 der 1. SprengV. staatlich anerkannten
Sonderlehrgang für _____

teilgenommen und die Abschlußprüfung gem. § 36 der
1. SprengV. bestanden.

(Ort) _____, den _____
(Datum)

Für die
Behörde

Für den
Lehrgangs-
träger